

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Nürburg

vom 18.09.2012

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nürburg vom 07.04.2004 außer Kraft.

53520 Nürburg , den 18.09.2012

Reinhold Schüssler, Ortsbürgermeister (Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2012

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr250,00 € -unverändert-
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab450,00 € -unverändert-
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 300,00 €
3. Überlassung einer Wiesenurnereihengrabstätte 400,00 € (Neu)
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte400,00 € (Neu)
5. Für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen gilt die Regelung in nachfolgender Ziffer VII.)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1 a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - ...eine Doppelwahlgrabstätte..... 900,00 €
 - ...eine Urnenwahlgrabstätte..... .. 510,00 €
- 1 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. II., 1 a) erhoben
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- 1 c) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - ...eine Doppelwahlgrabstätte 30,00 €
 - ...eine Urnenwahlgrabstätte 17,00 €

III. Beistellungsgebühr :

Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte wird neben der etwaigen Verlängerungsgebühr nach II. 1. c) für die bestehende Grabstätte eine Beistellungsgebühr von 250,00 € (Neu) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VI. Namenstafeln für Wiesenurnenreihengräber –Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde Nürburg zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v.g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde Nürburg in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 a Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde Nürburg. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde Nürburg auf deren Kosten veranlasst.

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.